

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.12.2012

zu Ltg.-**1372/A-5/241-2012**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 11. Dezember 2012

LR-A-3026/001-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Ltg.-1372/A-5/241-2012 betreffend "Baugenehmigung für asiatische Schildkrötenzucht auf Grünland" vom 6. November 2012 darf ich, soweit es meine Zuständigkeit in der Raumordnung betrifft, folgendes mitteilen.

Fragen 1 bis 3, 9 und 10:

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 enthält keine Definition des Begriffes "Nutztiere".

Fragen 4 bis 8:

Nach § 19 Abs. 2 Z. 1a NÖ Raumordnungsgesetz 1976 ist die Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft vorgesehen für Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Auf diesen ist die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sowie für die Ausübung des Buschenschankes im Sinne des NÖ Buschenschankgesetzes zulässig.

Frage 11:

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit den besten Grüßen

Mag. Karl Wilfing eh.